

2) Pakete mit Geld oder declarirtem Werth.

Geldsendungen bis 5 $\mathcal{R}$ dürfen in Paketen von starkem, mehrfach umschlagenen, gut ver-
schürtem Papier versendet werden, wenn der Werth bei Pariergeld nicht 3000 $\mathcal{R}$, und bei
barem Gelde nicht 500 $\mathcal{R}$ übersteigt. Werthvollere oder schwerere Sendungen müssen in haltbares
Leinen, Wachseleinwand oder Leder verpackt, gut verschnürt und vernäht, auch die auswendigen
Nähte versiegelt sein. Geldbeutel müssen wenigstens von doppeltem Leinen sein; ihre Naht darf nicht
auwendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Die Schnur muß durch den Kropf selbst hindurch-
gezogen sein; das Siegel muß da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem auf beide Schnur-
enden deutlich aufgedrückt sein. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 $\mathcal{R}$ schwer sein.
Geldfässer müssen gut bereift sein. Die Schlußreifen müssen angenagelt und an beiden Böden
dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Öffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung
oder des Siegels nicht möglich ist. Das Gewicht eines Geldfasses soll 100 $\mathcal{R}$ nicht erheblich über-
steigen. Bei Paketen mit barem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein.
Gelder in Säcken dürfen ebenfalls nicht lose, sondern müssen in Beuteln oder Paketen verpackt sein.

3) Begleitbrief.

Der Begleitbrief kann ein förmlich verschlossener Brief oder eine bloße Adresse sein. Letztere
muß aber mindestens aus einem zusammengelegten Viertelbogen Papier gefertigt sein. Der Begleit-
brief (oder die Begleitadresse) muß mit einem Abdruck desselben Postschaffts versehen sein, mit welchem
die Sendung verschlossen ist. Auf dem Begleitbrief muß die äußere Beschaffenheit der dazu
gehörigen Sendung (z. B. ob es eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Paket in Papier, ein Faß,
ein Koffer u. s. w. ist), die Signatur und, wenn der Werth der Sendung declarirt wird, auch der
Betrag der Werth-Declaration genau bezeichnet sein. Der Begleitbrief zu einem Pakete darf nie-
mals mit Geld, oder Gegenständen von declarirtem Werthe beichwert sein. Zu einem Begleit-
briefe können übrigens mehrere Pakete, nicht aber zugleich Pakete mit und Pakete ohne Werth-
Declaration gehören.

Königlich Hannoversches Post-Amt.

Poststr. 21.

- Herr Friedr. Wilh. Eggers, Ober-Postmeister u. Chef des Königl. Postamts, im Posthause.
" H. E. A. Schuhr, Ober-Postsecretair, im Posthause.
" H. J. Strauß, Postsecretair, Zellenbrücke 2
" E. W. Knopff, Postsecretair.
" L. E. Fille, Postsecretair, Brandende 21
" A. J. Götting, Postsecretair, im Posthause.
" G. E. Domeier, Postsecretair, St. Georg, Brunnenstr. 29
" H. E. Menge, Postsecretair, Grindelallee 5
" H. J. R. Lehker, Postsecretair, Zellenbrücke 2
" E. v. Eichart, Comptoirgehilfe I. Classe, im Posthause.
" Chr. Lübbers, Comptoirgehilfe, im Posthause.

Wagenmeister.

- H. Diercks, Königsstr. 18
A. Dannenberg, altst. Fuhrentwiete 10
H. E. Kaiser, Herrengraben 73
D. Bähr, Königsstr. 15
Bremförder, Bleichenbrücke, Pl. 27, 9
Schröder, Wagenmeistergehilfe.
Weißert, Wagenmeistergehilfe, Gänsemarkt, Hof 15, 3

Päckerei-Besteller.

- H. Sartori, Königsstr. 18
J. F. Weiland, neuß. Fuhrentwiete 21
B. Schomburg, Königsstr. 18
Brandenburg, Bleichenbrücke 31

Brief-Besteller.

- J. Reisser, Brauerstr. 11
D. H. Rüder, Riddeltwiete 4
E. H. Junge, St. Pauli, Grabenstr. 38
W. Emmermann, Raboisen 55
G. E. Münkel, Bäckerbreitgang 58
F. W. Scheuch, Rattrepel 10
Kaufmann, b. d. Mühren 64
Reincke, Breitergang 15
H. Sasse, gr. Bleichen 19
Heimberg.

Personen-Post von Harburg ab.

- Täglich 6½ Uhr Nachmittags nach Bergen und Celle.
Täglich 8 Uhr Nachmittags nach Rotenburg, Otterberg und Bremen.
Ferner:
11½ Uhr Vormittags } nach Buxtehude, Horneburg und Stade.
2½ Uhr Nachmittags }
10½ Uhr Abends }

Abgehende Posten.

A. Fahrposten.

- Täglich, Annahme bis 1 Uhr Mittags nach dem Königreiche Hannover, dem Herzogthum Braun-
schweig, dem Großherzogthum Oldenburg, dem westlichen Theile der preuß. Monarchie, Cassel,
Frankfurt am Main und überhaupt dem Süden von Deutschland, der Schweiz, Frankreich, Belgien,
England und Holland.
Täglich, Annahme bis 8 Uhr Abends wie Mittags mit Ausnahme von Holland, Denabrück
außerdem aber nach dem Großherzogthum Oldenburg.

Berlin, nach ganz Preußen, mit
reiche Sachsen, Mecklenburg-

ich Berlin: Wie vorstehend.

bis 10 Uhr Abends in den im
der am Gänsemarkt belegenen
Die vor 9½ Uhr Abends ein-
und bis 6 Uhr früh eingelegten
Beförderung.

Post-Expedition erfolgt die
he Sachsen, nach Mecklenburg-
ande, ferner nach Russland und
35 Minuten vor dem plan-

Briefpost-Gegenstände können
züge in den am Eisenbahn-

Post-Sendungen.

Umfangs der Sendung und
nden von geringerem Werth,
n, genügt im Allgemeinen bis
e von starkem Packpapier mit
sendende Gegenstände müssen
Sendungen von bedeutenderem
leicht Schaden nehmen, müssen
er nach Umständen in Kisten,
unverpackt angegeben werden.

Ein Paket angesehen werden,
und zwar hier mittelst eines
erhaupt in Kiste, Kisten u. s. w.
Angabe der Kistenzahl nicht an-
dürfen sie überhaupt nicht an
ehere einzeln signirte Pakete
n stets verschnürt sein. Sonst
ng der Haltbarkeit, oder zur
einer jeden Postsendung muß
en dem Inhalte nicht bezu-
e, oder aus mehreren großen,
lein bestehen, und muß den
Die Signatur muß haltbar
s. ist unzulässig. Bei Geflügel
mit Hefe muß die Signatur
Leber angebracht sein. Die
Werth declarirt wird, muß

zu verwendenden Kisten aus
Deckel und der Boden durch
ch festes Paden, Drücken und
n.

r festes, noch nicht gebrauchtes
icht nicht übersteigen und die
sß Länge nicht überschreiten.
noch nicht gebrauchte Wachs-
che Emballierung vor Beschä-
auch die Signatur mit be-
iner deutlichen und durchaus-
er abgezeichnet oder vermischt
die Signatur auch auf der

te Sendung wird von der
d zurückgesandt.

olen, ist eine Declaration in
d und dem Königreich Polen
st des Abfinders mit einem
werden, mit welchen die